

WuB	VII B.1. Art. 17 EuGVU	1.94	Prozeßrecht/EuGVU
BGH	Ausreichende Bestimmtheit der Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG		

Amtl. Leitsätze

1. Einer Satzungsbestimmung kommt körperschaftsrechtlicher Charakter zu, wenn sie für einen unbestimmten Personenkreis Bedeutung hat, zu dem gegenwärtige und künftige Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger gehören.
2. Satzungsbestimmungen mit körperschaftsrechtlichem Charakter müssen nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus ausgelegt werden. Umstände, die in der Satzung keinen – wenn auch nur unvollkommenen – Niederschlag gefunden haben, können zur Auslegung grundsätzlich nicht herangezogen werden.
3. Eine Satzungsklausel, nach der sich die Aktionäre durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft unterwerfen, regelt ausschließlich künftige, aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Aktionären als solchen entspringende Rechtsstreitigkeiten. Sie ist damit hinreichend bestimmt im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EuGVU.

BGH, Urteil vom 11. Oktober 1993  
(II ZR 155/92, Koblenz) – WM 1993, 2123

Dies ist mittlerweile die fünfte Gerichtsentscheidung in dem Zuständigkeitsstreit des Konkursverwalters der deutschen IBH-Holding AG gegen die englische Gesellschaft Powell Duffryn plc. Die Revision des Konkursverwalters gegen das Berufungsurteil des OLG Koblenz vom 31. Juli 1992 hatte Erfolg. Im Gegensatz zum OLG bejahte der BGH die internationale Zuständigkeit des LG Mainz und hob die unsererseits bereits kritisierte Vorentscheidung (WM 1993, 1736 = WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 1.93 *Ebenroth/Reiner*)

auf. Die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sind dem Vorlagebeschluß des OLG Koblenz vom 1. Juni 1990 zur Vorabentscheidung durch den EuGH (WM 1989, 1425 = WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 2.89 *Thode*) zu entnehmen.

Aus den Gründen

... Der in der Satzung der I. aufgenommenen Gerichtsstandsklausel kommt körperschaftsrechtlicher Charakter zu. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist eine Satzungsbestimmung dann dem körperschaftsrechtlichen – und nicht dem individualrechtlichen – Bereich zuzurechnen, wenn sie nicht nur für die derzeitigen, bei Inkrafttreten der Bestimmung vorhandenen Gesellschafter oder einzelne von ihnen gilt, sondern für einen unbestimmten Personenkreis, zu dem sowohl gegenwärtige als auch künftige Gesellschafter und/oder Gläubiger der Gesellschaft gehören, von Bedeutung ist (...). Das trifft für § 4 der Satzung der I. zu ...

Satzungsbestimmungen, denen körperschaftsrechtliche Bedeutung zukommt, müssen nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus ausgelegt werden ... Berücksichtigt man diese Grundsätze bei der Auslegung des § 4 der Satzung der I., führt das zu folgendem Ergebnis:

... Zwar soll die Unterwerfung unter den ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft für *alle* Streitigkeiten der Gesellschaft (oder ihrer Organe) mit den Aktionären gelten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Folge nur durch *Zeichnung bzw. Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen*, also nur dann eintreten soll, wenn jemand die Stellung als Mitglied der Gesellschaft mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten erwirbt. Das läßt eher die Deutung geboten erscheinen, daß die Regelung alle Streitigkeiten umfaßt, die in Entstehung und Fortbestand des Mitgliedschaftsverhältnisses ihren Ursprung haben ...

Dafür spricht ferner, daß die Klausel in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen worden ist, in der . . . üblicherweise nur das Mitgliedschaftsverhältnis einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter geregelt wird . . . In diese auf dem Mitgliedschaftsverhältnis der Aktionäre beruhenden Streitigkeiten mit der Gesellschaft werden mögliche Rechtsstreitigkeiten mit den Gesellschaftsorganen einbezogen. Aus diesen Einzelheiten erschließen sich Sinn und Zweck des § 4 der Satzung, die gesellschaftsinternen, auf dem korporativen Rechtsverhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft und ihren Organen beruhenden Rechtsstreitigkeiten an dem Sitz der Gesellschaft als einheitlichem Gerichtsstand der Mitgliedschaft zu konzentrieren (vgl. *Ebenroth/Reiner*, WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 1.93).

Für die Auslegung der Klausel hat das Berufungsgericht die Tatsache berücksichtigt, daß zwischen einem großen Teil der Aktionäre und der I. Rechtsbeziehungen schuldrechtlicher Art (Kauf-, Kredit- und Bürgschaftsverträge) bestanden haben. Derartige Vereinbarungen, deren Aufnahme in die Satzung in Form von Nebenabreden denkbar und zulässig ist (..) sind jedoch weder ausdrücklich in der Satzung aufgeführt noch haben sie einen – wenn auch nur unvollkommenen – Niederschlag darin gefunden . . .

Weiter steht nach Ansicht des Berufungsgerichts einer Beschränkung der Klausel auf Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit ihren Aktionären aus dem Mitgliedschaftsverhältnis der Umstand entgegen, daß sie sich auch auf die Beziehungen der Aktionäre zu den Gesellschaftsorganen erstrecken soll . . . Diese Ausführungen . . . berücksichtigen nicht hinreichend, daß in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedliche Ansichten zu der Frage vertreten werden, ob Gesellschaftsorganen im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten (passive) Parteifähigkeit zukommen kann. Der Senat hat in der „Holzmüller“-Entscheidung allerdings ausgeführt, der Aktionär, der sich gegen die Eigenmächtigkeit des Vorstandes zur Wehr setzen wolle . . . brauche sich nicht auf eine Klage gegen den Vorstand verweisen zu lassen, der zu den Gesellschaftern in keiner unmittelbaren Rechtsbeziehung stehe, sondern nur als Organ der Gesellschaft handle, so daß es Sache der Gesellschaft sei, durch ih-

re Organe Abhilfe zu schaffen (..). Darin ist vereinzelt keine Ablehnung der Passivlegitimation des Vorstandes, sondern die Einräumung einer Wahlmöglichkeit zwischen der Inanspruchnahme der Gesellschaft oder des Vorstandes gesehen worden. Der Aktionär könne, müsse sich aber nicht an den Vorstand halten (..). Im Schrifttum (..) und in der Rechtsprechung einiger Land- und Oberlandesgerichte (..) wird im übrigen die Ansicht vertreten, die Gesellschafterklage sei gegen das Organ Vorstand als Beklagten zu richten.

Ebenso wie die zwischen Aktionär und Gesellschaft rechtshängigen, auf dem Mitgliedschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten sind nach den dargelegten Ansichten im Schrifttum infolgedessen derartige Rechtsstreitigkeiten auch zwischen Aktionären und Gesellschaftsorganen denkbar und werden, wie die Nachweise aus der Rechtsprechung ergeben, in der Praxis auch durchgeführt. Die Rechtslage zur – passiven – Parteifähigkeit von Gesellschaftsorganen in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, denen eine Aktionärsklage zugrunde liegt, scheint damit nicht abschließend geklärt. Der Unklarheit dieser Rechtslage deren Einzelheiten den betroffenen Verkehrskreisen (gegenwärtige und künftige Aktionäre, Organe der Gesellschaft) allgemein zugänglich sind und deren Kenntnis daher bei ihnen allgemein vorausgesetzt werden kann (..), ist bei der Auslegung der Gerichtsstandsklausel Rechnung zu tragen. Eine Auslegung unter Einbeziehung dieses Umstandes ergibt, daß die Beteiligung eines Organs an einem gesellschaftsrechtlichen Rechtsstreit in der Rolle der (verklagten) Partei nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht ausgeschlossen ist und demgemäß von § 4 der Satzung der I. umfaßt wird. Die Einbeziehung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftsorganen und Aktionären liefert daher . . . keinen Hinweis darauf, daß die Klausel auch Streitigkeiten über außergesellschaftliche Rechtsverhältnisse regelt. Eine mangelnde Bestimmtheit des Rechtsverhältnisses im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EuGVU ergibt sich unter diesem Gesichtspunkt somit nicht.

Eine andere Frage ist es, ob die Regelung der von dem Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil geforderten Voraussetzung entspricht, die Klausel müsse

sich „auf eine künftige, aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären als solchen entspringende Rechtsstreitigkeit“ beziehen. Das könnte dann Bedenken begegnen, wenn man – die Passivlegitimation des Gesellschaftsorgans unterstellt – als Entstehungsgrund des der Gesellschafterklage zugrundeliegenden Anspruchs nicht das mitgliederschaftliche Rechtsverhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft, sondern ein eigenständiges, davon gelöstes Rechtsverhältnis ansieht. Das kann jedoch nicht angenommen werden. Der Grund dafür, den Aktionär für die Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte im Wege der gesetzlich nicht vorgesehenen Gesellschafterklage an den Vorstand als Organ der Gesellschaft zu verweisen, wird letztlich darin gesehen, daß sich aus der Kompetenz des Organs seine Rolle als Verpflichteter ergibt. (. . .) Aufbauend auf der Organparteilichkeit wird darüber hinaus darauf verwiesen, dem Vorstand müsse die Möglichkeit versperrt werden, durch kompetenznegierende Maßnahmen vollendete Tatsachen zu schaffen, an denen die Hauptversammlung später nicht mehr vorbeigehen könne (. . .).

Ist der Entstehungsgrund des mit der Aktionärsklage verfolgten Anspruchs in der Organzuständigkeit zu sehen, folgt daraus weiter, daß er auch in dem mitgliederschaftlichen Rechtsverhältnis des Aktionärs zur Gesellschaft begründet ist, weil das Organverhältnis Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen Aktionär und Gesellschaft ist. Daraus folgt weiter, daß die Gesellschafterklage, auch wenn sie sich gegen das Gesellschaftsorgan „Vorstand“ richtet, eine aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären als solchen entspringende Rechtsstreitigkeit darstellt . . .

### Anmerkung

Ausgehend von einer eigenen Auslegung des § 4 der Satzung, der I. betrachtet der für Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des BGH, die vom EuGH (WM 1992, 943 = WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 2.92 *Ebenroth/Reiner*) aufgestellten Bedingungen für die Anerkennung einer Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG als Gerichtsstandsvereinbarung i. S. d. Art. 17 Abs. 1 EuGVU für erfüllt und die internationale deutsche Zuständigkeit des LG Mainz für gegeben.

1. a) Zu Recht verwirft der Senat die Ansicht des OLG als rechtsfehlerhaft, § 4 der Satzung genüge nicht den Anforderungen an die „Bestimmtheit“ des von der Gerichtsstandsklausel erfaßten Rechtsverhältnisses.

Das Terrain für eine eigene Auslegung des § 4 bereitet sich der Senat dadurch, daß er dieser Bestimmung „körperschaftsrechtlichen“ Charakter zuschreibt und damit an seine ständige Rechtsprechung anknüpft, wonach die Auslegung einer Gesellschaftssatzung, soweit sie körperschaftsrechtliche Angelegenheiten behandelt und sich – so die Logik des Gerichts – deshalb an einen unbestimmten Personenkreis wendet, einheitlich ausgelegt werden muß und der freien Nachprüfung durch die Revisionsinstanz unterliegt (BGHZ 14, 25, 36 f.). Die körperschaftsrechtliche Bedeutung einer Satzungsbestimmung gebiete hierbei eine Beschränkung auf „das im Gesellschaftsvertrag Niedergelegte“ (BGHZ 14, 25, 37) und die grundsätzliche Außerachtlassung außerhalb der Satzung liegender Sachzusammenhänge.

Es ist der Gedanke der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, der die Grundsätze der Auslegung einer Satzungsklausel bestimmt, die sich an einen *unbestimmten Adressatenkreis* richtet. Ob es sich um eine schuldrechtliche oder um eine korporative Bestimmung handelt, kann hierbei nicht von Belang sein. Umgekehrt reicht es zur Qualifizierung einer Klausel als körperschaftlich nicht aus, wenn sie alle gegenwärtigen und zukünftigen Aktionäre anspricht. Hierzu ist vielmehr nötig, daß die Gesellschafter als solche, d. h. im Hinblick auf die mitgliederschaftlichen Angelegenheiten erfaßt werden. Dies bedeutet, daß der Senat mit seiner – an dieser Stelle unnötigen – Klassifizierung des § 4 als körperschaftsrechtlich das Ergebnis seiner anschließenden Auslegung der Klausel – nämlich daß sie sich auf mitgliederschaftliche Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen einerseits und den Aktionären als solchen andererseits bezieht und deshalb dem Bestimmtheitsanfordernis des Art. 17 EuGVU genügt – argumentativ vorwegnimmt.

b) Die Interpretation beginnt damit, daß der BGH anhand systematischer und teleologischer Argumente die auf den Wortlaut („alle Streitigkeiten mit der Ge-

sellschaft oder deren Organen") gestützte Deutung des OLG widerlegt. Diesbezüglich kann auf die in unserer Kommentierung der Vorentscheidung (WuB VII B 1. Art. 17 EuGVÜ 1.93 *Ebenroth/Reiner*) aufgeführten Argumente, denen sich der Senat anschließt, verwiesen werden.

c) Ausführlich wendet sich das Gericht im folgenden dem Argument des OLG zu, *gesellschaftsrechtliche* Streitigkeiten zwischen einem Aktionär und den *Gesellschaftsorganen* seien gar nicht vorstellbar, da es allgemein anerkannt sei, daß zwischen dem einzelnen Aktionär und den Verwaltungsorganen keine schuldrechtlichen Sonderbeziehungen bestünden. Die Gegenargumentation des BGH gliedert sich in zwei Etappen.

aa) Zuerst legt er § 4 dahingehend aus, daß diese Klausel nur Rechtsstreitigkeiten gegen die Gesellschaftsorgane als solche und damit keine „außergesellschaftlichen“ Rechtsverhältnisse erfaßt. Dies geschieht, indem das Gericht eine „Unklarheit der Rechtslage“ hinsichtlich der Frage der passiven Parteifähigkeit von Organen bei Aktionärsklagen feststellt und dadurch der Argumentation des OLG, das die Aufnahme der Gesellschaftsorgane in § 4 als Hinweis für die unzulässig unbestimmte Einbeziehung beliebiger Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären unabhängig vom zugrundeliegenden Rechtsverhältnis gedeutet hatte, den Boden entzieht.

Dabei vermeidet es der Senat, selbst Stellung zur gesellschaftsrechtlichen Frage der passiven (oder gar aktiven) Parteifähigkeit von Gesellschaftsorganen zu beziehen, und stellt klar, daß es im Rahmen der Auslegung des § 4 nicht auf die objektive Rechtslage, sondern auf deren objektiviertes Verständnis bei den „betroffenen Verkehrskreisen“ ankommt. Demgemäß müsse Aktionären und Organen die Rechtslage zur passiven Parteifähigkeit von Gesellschaftsorganen bei Aktionärsklagen angesichts divergierender Gerichtsentscheidungen und Literaturmeinungen als „nicht abschließend geklärt“ erscheinen.

Der BGH beschränkt hierbei – einmal abgesehen von dem Hinweis auf die Entscheidung des LG Stuttgart (AG 1979, 320), bei der es um den Mitteilungsanspruch nach § 125 AktG ging – seine Untersuchung

des Meinungsstandes auf die Frage der Zulässigkeit einer Klage des Gesellschafters gegen den Vorstand aufgrund seines individuellen Abwehrrechts gegen Kompetenzverletzungen. Bei dieser Gelegenheit erwähnt das Gericht auch eine vereinzelte Literaturmeinung, die das Holzmüller-Urteil desselben Senats (BGHZ 83, 122 = WM 1983, 388) zugunsten einer Gesellschafterklage gegen den Vorstand auslegt (*Bork*, ZIP 1990, 1037, 1042).

Einer eigenen Auseinandersetzung mit dieser bahnbrechenden Entscheidung (ausführlich hierzu *Ebenroth*, Konzernbildungs- und Konzernleitungskontrolle, 1987, S. 38 ff.) geht der Senat zwar aus dem Wege. Aber bereits die Tatsache und die Art und Weise ihrer Bezugnahme ist außerordentlich interessant. Der Senat zitiert sich selbst insoweit, als der Gesellschafter sich bei Eigenmächtigkeiten des Vorstands nicht auf eine Klage gegen dieses Organ verweisen zu lassen brauche, sondern die Gesellschaft verklagen könne. Er unterschlägt dem Leser dabei aber den Teil seines damals formulierten Satzes, der sich am deutlichsten gegen die gesellschaftsrechtliche Organklage ausspricht und in dem es heißt, der Vorstand könne, „abgesehen von den besonderen Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 Satz 2 AktG, nur unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung belangt werden“ (BGHZ 83, 122, 134 = WM 1983, 388).

Vor allem aber stellt sich die Frage, warum der Senat für den vorliegenden Fall nicht die Anspielung auf § 117 Abs. 1 Satz 2 AktG, der im zitierten Auszug aus dem Holzmüller-Urteil implizit als gesellschaftsrechtlich qualifiziert wird, nutzbar gemacht hat. Denn der Hinweis auf diese Vorschrift ebenso wie auch der auf die bereits von uns in unserer Kommentierung der Vorentscheidung vorgeschlagenen §§ 318 Abs. 1, 2 und 4 i. V. m. 309 Abs. 4 AktG (hier als *actio pro socio* in gesetzlicher Prozeßstandschaft für die Gesellschaft) hätte doch als Beleg für die Existenz der Gesellschafterklage gegen den Vorstand, genauer gesagt gegen die Mitglieder des Vorstands, genügt.

Eine mögliche Erklärung hierfür wäre, daß der BGH – stillschweigend und ohne diesen Punkt zu problematisieren – § 4 so auslegt, daß nur Streitigkeiten mit den Gesellschaftsorganen als solchen, nicht aber mit den *Organmitgliedern* erfaßt sind, daß es also um den

„aktienrechtlichen Organstreit“ (so auch der Titel des vom Senat mehrfach zitierten *Hommelhoff*-Aufsatzes in ZHR 143 [1979], 288) ohne Außenbezug geht. Wahrscheinlicher ist aber, daß das Gericht deshalb die Gesellschafterklage gegen kompetenznegierende Maßnahmen aufgreift, weil es zu dieser Rechtsfrage etwas zu sagen hat und der vorliegende Fall eine Gelegenheit bot, dies der juristischen Öffentlichkeit anzudeuten. Möglicherweise ist also von seiten des II. Zivilsenats für die Zukunft bei Kompetenzkonflikten mit der Zulassung der Gesellschafterklage gegen das Leitungsorgan zu rechnen.

b) Sodann weist der Senat nach, daß § 4 nicht nur keine „außergesellschaftlichen“, sondern – gemäß seiner eigenen Terminologie – auch keine „nicht mitgliedschaftlichen“ Rechtsverhältnisse erfaßt und deshalb die Anforderungen des EuGH an die Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel erfüllt.

Der EuGH hatte im Urteil vom 10. März 1992 (WM 1992, 943 = WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 2.93 *Ebenroth/Reiner*) diesbezüglich gefordert, daß sich die Klausel auf das „Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären als solchen“ beziehen müsse, ohne in diesem Zusammenhang auf die Gesellschaftsorgane (oder Organmitglieder) als solche einzugehen. Wie bereits in unserer Anmerkung zur Vorentscheidung angedeutet, handelt es sich hierbei um ein Scheinproblem. Den BGH veranlaßt es allerdings zu einer umständlichen und letztlich unergiebigem Unterscheidung zwischen „gesellschaftsrechtlichen“ Rechtsverhältnissen im allgemeinen und „mitgliedschaftlichen“ Rechtsverhältnissen zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern im besonderen. Hierauf aufbauend zeigt er, daß die Gesellschafterklage dem mitgliedschaftlichen Verhältnis entspringt, weil sie ihren Entstehungsgrund in der Organzuständigkeit habe (wieder nur bezogen auf Fälle kompetenznegierender Maßnahmen). Die Gedankenführung gipfelt in der Erkenntnis, das Organverhältnis sei „Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen Aktionär und Gesellschaft“. Diese Aussage ist derart unkonkret und allgemein, daß man sie ohne weiteres für alle gesellschafts-

rechtlichen Streitigkeiten vertreten könnte. Sie ist deshalb in diesem Zusammenhang argumentativ wertlos und letztlich Beleg für die Künstlichkeit der Unterscheidung zwischen „gesellschaftsrechtlichen“ und „mitgliedschaftlichen“ Streitigkeiten.

2. Auf den Vorbehalt des EuGH, wonach die Gerichtsstandsklausel „in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht“ zustande gekommen sein muß, geht der BGH nicht ein. Er scheint demnach stillschweigend von der gesellschaftsrechtlichen Wirksamkeit des § 4 als korporative Satzungsbestimmung auszugehen. Im Hinblick auf künftige Fallgestaltungen bleiben vor allem die inhaltlichen Anforderungen an den festgelegten Gerichtsstand offen, die Frage also, ob die Kernbereichslehre für die nachträgliche Einführung eines von den §§ 17, 22 ZPO abweichenden Gerichtsstands in die Satzung Einstimmigkeit gebietet (so *Bork*, ZHR 157 [1993], 48, 63) oder ob nicht vielmehr die allgemeine Inhaltskontrolle nach den Grundsätzen der gesellschaftlichen Treuepflicht den Minderheitsaktionären ausreichenden Schutz gebietet. Die Tatsache, daß im entschiedenen Fall in der Satzung der ordentliche Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft festgelegt war, spielt in der Argumentation des Senats zugunsten der Wirksamkeit der Klausel zwar ausdrücklich keine Rolle. Beiläufig und an versteckter Stelle, in Zusammenhang nämlich mit dem körperschaftsrechtlichen Charakter der Klausel, wird dies aber erwähnt. Auch für den EuGH übrigens scheint dieser Faktor von Bedeutung gewesen zu sein und Generalanwalt *Thesaur* vertritt in seinen Schlußanträgen vom 20. November 1991 (sub 12) sogar die Ansicht, einzig die satzungsmäßige Festlegung des *forum societatis* sei nach Art. 17 EuGVU zulässig.

Für die Praxis ergibt sich folgendes Resümee: Solange die nationalen und europarechtlichen Grenzen von Gerichtsstandsklauseln in der Satzung einer AG – auch in ihrer Abgrenzung zueinander – noch nicht geklärt sind, scheint ein unerwünschter und deshalb gerichtlich sanktionierter Regelungsdualismus nur bei der Wahl des Gerichtsstands des Gesellschaftssitzes vermeidbar zu sein.

Prof. Dr. Dr. Carsten Thomas Ebenroth/  
Günter Reiner, Konstanz